

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für telegraphische Postanweisungen sind im österr-eichischen Postgebiete besondere Blanquette auf weißem Papier mit blauem Borddruck (ohne eingeprägte Marken) aufgelegt, welche den Absendern unentgeltlich verab-folgt werden.

Die Anweisung (Bedeckungsanweisung genannt) ist vom Absender in der gewöhnlichen Weise auszu-fertigen. Bei den nach Wien lautenden Postanweisungs-Telegrammen ist insbesondere der Bezirk anzugeben, in welchem der Adressat domiciliert.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheil-ungen zu machen, so muß er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche dieselben in das Telegramm auf-nimmt.

Die Zusammenziehung mehrerer, von einem Absender für denselben Adressaten bei einem Post-ante aufgegebenen telegraphischen Geldanweisungen in Ein Telegramm ist unstatthaft, es sind daher immer eben so viele Telegramme als Anweisungen aufgegeben wurden, auszufertigen und die hiefür entfallenden Gebühren zu entrichten.

Die Postanweisungs-Gebühren sind wie für ge-wöhnliche Anweisungen durch Aufleben der ent-sprechenden Marken zu entrichten. Nebstdem ist die entfallende Telegraphengebühr, 6 h per Wort, dann die Expesgebühr von 30 h in Barem zu entrichten.

In dem Aufgabsschein über telegraphische An-weisungen wird auch die Zeit der Aufgabe nach Stunde und Minute angemerkt.

Der Betrag der Anweisung wird von dem Post-ante (der Postcasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postcasse) des Bestimmungs-ortes telegraphisch angewiesen und vom letzteren dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Post-amtes (der Postcasse) befindet, nach Einlangen des be-

treffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangs-bekätigung auf demselben zugestellt. Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Post-casse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm durch expresse Boten gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittierung auf dem zu-rückzustellenden Telegramme bei dem Postante (der Postcasse) binnen der festgesetzten Frist von sieben Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch ver-lässliche Personen abholen zu lassen. Wenn das Anweisungstelegramm bei dem Abgabepostante (der Postcasse) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Bestellung des Telegrammes, beziehungsweise des Gelbbetrages erst am nächsten Morgen. Anweisungstelegramme, welche mit poste restante bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von einem Monate bei dem Abgabepostante (der Postcasse) behoben werden. Telegraphisch an-gewiesene Beträge, welche binnen sieben Tagen, resp. einem Monate, nicht behoben wurden, unterliegen derselben Behandlung, wie in dem gleichen Falle die gewöhnlichen Geldanweisungen.

Sollte sich bei der Zustellung zeigen, daß bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expres-bestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu ge-ringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten. Weigert sich der letztere, diesen Nachtrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm, beziehungsweise der angewiesene Betrag, nicht auszufolgen.

Wenn ein Anweisungstelegramm wegen Wechsel des Aufenthaltsortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Expres bestellt, wenn die Nach-sendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expresbestellung versucht wurde.

Telegraphenwesen.

Die Grundtaxe per 24 fr. ist aufgehoben für Telegramme in Oesterreich - Ungarn, nach Deutsch-land, Bosnien und der Herzegowina. Es kostet jedes Wort 6 h. Das mindeste Telegramm bis zu zehn Worten, ob es 4 oder 6 Worte enthält, wird mit 60 h berechnet und jedes Wort mehr mit 6 h.

Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehre auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern und im außereuropäischen Verkehre auf 10 Buch-staben oder 3 Ziffern festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Schriftzeichen, gilt ebenfalls für ein Wort.

Die Interpunctionszeichen, Bindestriche und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt.

Die im Telegraphenverkehre eingeführten con-ventionellen Zeichen sind: Für dringendes Privat-

telegramm — D, Bezahlte Antwort — RP, Bezahlte dringende Antwort — RPD, Collationiertes Tele-gramm — TC, Empfangsanzeige — CR, Nach-zufsendendes Telegramm — FS, Post bezahlt — PP, Post recommandiert — PR, Vote bezahlt — XP, Offen zu bestellendes Telegramm — RO, Eigen-händig zuzustellen — MP.

Diese conventionellen Zeichen zählen für je ein Wort.

Der Name der Aufgabestation, sowie die Auf-gabezeit des Telegrammes werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Antwort bezahlt oder Rp vor die Adresse gesetzt, gilt für 10 Worte, will man mehr zahlen, so